

**Botschaft
über die Verlängerung des Bundesbeschlusses
betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz
und die Förderung von Kapitalinvestitionen**

vom 20. Oktober 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Verlängerung des Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Oktober 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Der Bundesbeschluss vom 27. September 1963 betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen (SR 975) ermächtigt den Bundesrat, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen abzuschliessen. Der Beschluss enthält Angaben über den Inhalt solcher Verträge, deren wichtigste Wesensmerkmale in allen Abkommen enthalten sind.

Die Gültigkeitsdauer dieses Bundesbeschlusses wird am 13. Februar 1994 auslaufen. Da er sich bewährt hat, sollte er verlängert werden.

Seit 1961 hat die Schweiz 59 Abkommen mit Bestimmungen über den Investitionsschutz abgeschlossen und zwar mit 26 Ländern aus Afrika, 10 aus Asien, 11 aus Lateinamerika, 11 mit östlichen Reformstaaten und einem europäischen Land (Malta).

Die Schweiz wird ihr im internationalen Vergleich bereits dichtes Netz von bilateralen Investitionsschutzabkommen weiter ausbauen und mit all denjenigen Ländern solche Abkommen abschliessen, die bereit sind, das von uns angestrebte hohe Verpflichtungsniveau zu akzeptieren.

Wie bisher wird die Bundesversammlung in den Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik über den Abschluss von Abkommen, die unter diese Ermächtigung fallen, orientiert.

Botschaft

1 Allgemeines

Ausländische Direktinvestitionen sind für eine anhaltende Wirtschaftsentwicklung in der Dritten Welt sowie für einen erfolgreichen Übergang zur Marktwirtschaft in den östlichen Reformländern von zentraler Bedeutung. Der Begriff der Direktinvestitionen ist dabei weit zu verstehen und umfasst insbesondere auch die neuen Investitionsformen wie Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und andere Formen der Unternehmenskooperation. Zusammen mit dem Kapitaltransfer zum Zwecke des Aufbaus von Produktionsanlagen wird denn auch in zunehmendem Masse ein ganzes Bündel von unternehmerischen Leistungen wie modernes Managementwissen und fortschrittliche Technologien übertragen, denen im Aufbau von privatwirtschaftlichen Unternehmensstrukturen eine Schlüsselrolle zukommt. Die Förderung von Direktinvestitionen in den Ländern der Dritten Welt und in den östlichen Reformstaaten ist daher ein wichtiger Aspekt der developmentpolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Schweiz.

Als wichtiges Ursprungsland von internationalen Direktinvestitionen geht es der Schweiz aber auch darum, ihren Unternehmen einen möglichst freien Zugang zu den Produktionsstandorten und Absatzmärkten in der Dritten Welt und den östlichen Reformländern zu verschaffen sowie die Rechtssicherheit für schweizerische Investitionen in diesen Regionen zu verbessern. Gerade den kleineren und mittleren Betrieben, die ihre Produktionsstrukturen zunehmend geographisch diversifizieren und strategische Stützpunkte in ausländischen Märkten errichten, ist die staatsvertragliche Absicherung der Rahmenbedingungen im Gastland ein wichtiges Anliegen. Da trotz der anerkannten Bedeutung der internationalen Direktinvestitionen in der modernen Weltwirtschaft eine internationale Ordnung für Auslandsinvestitionen – vergleichbar etwa mit dem GATT für die grenzüberschreitende Handelstätigkeit – fehlt, bleiben die bilateralen Investitionsschutzabkommen ein unerlässliches Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik.

Mit dem Bundesbeschluss vom 27. September 1963 (SR 975) haben Sie den Bundesrat ermächtigt, Investitionsschutzabkommen abzuschliessen. Die Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses wurde durch die Bundesbeschlüsse vom 14. Dezember 1973 (SR 975.1) und vom 24. Juni 1983 (AS 1983 1432) um jeweils weitere zehn Jahre verlängert.

2 Die bisherigen Abkommen

Sämtliche bis heute abgeschlossenen Abkommen, die entweder reine Investitionsschutzabkommen sind oder Bestimmungen über den Schutz von Investitionen enthalten, figurieren in der im Anhang aufgeführten Liste. Seit unserem letzten Antrag auf Verlängerung des Bundesbeschlusses in der Botschaft vom 17. November 1982 (BB 1982 III 1025) sind insgesamt weitere 25 Abkommen unterzeichnet worden. In den letzten rund zehn Jahren hat sich somit das schweizerische Netz von bilateralen Investitionsschutzabkommen beträchtlich verdichtet.

Am augenfälligsten sind die Verhandlungsfortschritte, die mit den Ländern Lateinamerikas erzielt wurden. Den früheren Investitionsschutzabkommen mit Costa Rica, Honduras und Ecuador konnten acht weitere hinzugefügt werden, nämlich

solche mit Panama, Bolivien, Uruguay, Jamaika, Argentinien, Chile, Peru und Paraguay. Zurückzuführen sind diese jüngsten Verhandlungserfolge hauptsächlich auf die grundlegende Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik dieser Länder, die für ausländische Investoren liberalere Rahmenbedingungen vorsehen. Ausdruck für den eingetretenen Wandel ist nicht zuletzt die heutige Bereitschaft dieser Länder, sich staatsvertraglich zu einem internationalen Schiedsverfahren zu verpflichten, nachdem sie dies früher unter Berufung auf die sogenannte Calvo-Doktrin ablehnten.

Besondere Aufmerksamkeit haben wir der Aushandlung von Investitionsschutzabkommen mit den östlichen Reformländern geschenkt. So verfügen wir heute über ein praktisch komplettes Netz von bilateralen Investitionsschutzabkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas. Auch mit mehreren Republiken der ehemaligen Sowjetunion, nämlich mit Estland, Lettland, Litauen, Usbekistan und Weissrussland, konnten entsprechende Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die verschiedenen Abkommen, die inhaltlich weitgehend miteinander übereinstimmen, entsprechen den Kriterien in Abschnitt 3 unserer Botschaft vom 24. März 1963 (BBl 1963 I 1193) und im Bundesbeschluss vom 27. September 1963 (SR 975), mit dem der Bundesrat ermächtigt wurde, Investitionsschutzabkommen abzuschliessen. Die wichtigsten Kriterien werden hier in Erinnerung gerufen: Diese Abkommen sollen schweizerischen Investoren auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates eine gerechte und billige Behandlung gemäss Völkerrecht garantieren. Dabei soll angestrebt werden, dass der Vertragsstaat diejenige Behandlung zusichert, die er den eigenen Staatsangehörigen gewährt oder, wenn dies vorteilhafter ist, den Investitionen der meistbegünstigten Nation einräumt. Von Bedeutung ist auch die Möglichkeit des Transfers von Investitionserträgen wie Gewinne und Dividenden und anderen Zahlungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Bei einer allfälligen Enteignung sollen eine wertentsprechende Entschädigung vorgesehen und die einschlägigen völkerrechtlichen Normen beachtet werden. Schliesslich soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien ein Schiedsgericht angerufen werden können.

3 Ausblick; Notwendigkeit der Verlängerung

Noch fehlen Investitionsschutzabkommen mit wichtigen Entwicklungs- und Schwellenländern, namentlich in Asien und Lateinamerika. Mit einzelnen dieser Länder sind die Verhandlungen weit fortgeschritten, konnten indessen aus den unterschiedlichsten Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Häufig engen interventionistische Investitionsgesetzgebungen den Verhandlungsspielraum unserer Verhandlungspartner stark ein, so dass sie nicht in der Lage sind, das schweizerische angestrebte hohe Verpflichtungsniveau vorbehaltlos zu akzeptieren. Zum Teil stehen sie im Begriff, ihre Gesetzgebungen zu liberalisieren. Wir sind bestrebt, die Verhandlungen mit Blick auf einen baldigen Abschluss konsequent weiterzuführen. Fortgesetzt wird auch der Ausbau des schweizerischen Netzes von Investitionsschutzabkommen mit den ehemaligen Republiken der Sowjetunion. Der Abschluss entsprechender Abkommen mit solchen Ländern ist auch Ausdruck der schweizerischen Politik, die Reformbewegungen in dieser Region zu unterstützen.

Die mit dem vorliegenden Bundesbeschluss beantragte Verlängerung der Ermächtigung an den Bundesrat zum Abschluss von Investitionsschutzabkommen sichert die Kontinuität im Ausbau des Netzes solcher Abkommen. Es ist indessen nicht

auszuschliessen, dass sich längerfristig die Voraussetzungen zum Abschluss solcher Abkommen ändern, weshalb wir von einem Antrag auf eine unbefristete Ermächtigung in Form eines Bundesgesetzes absehen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Investitionsschutzabkommen hat für den Bund keinerlei finanzielle oder personelle Konsequenzen.

5 Legislaturplanung

Die Vorlage wurde im Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 (BBl 1992 III 1) nicht ausdrücklich angekündigt. Sie stimmt indessen mit den Zielsetzungen unserer Aussenwirtschaftspolitik, wie sie in der Legislaturplanung dargestellt sind, überein.

6 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Investitionsschutzabkommen wird vom europäischen Recht nicht berührt.

7 Verfassungsmässigkeit

Der Ihnen im Entwurf vorgelegte Verlängerungsbeschluss stützt sich auf dieselben Verfassungsgrundlagen wie der ursprüngliche Bundesbeschluss vom 27. September 1963 und die bisherigen Verlängerungsbeschlüsse; sie finden sich in den Artikeln 8 und 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung (BV) (vgl. Botschaften vom 24. Mai 1963, BBl 1963 I 1193, vom 2. Mai 1973, BBl 1973 I 1472 und vom 17. Nov. 1982, BBl 1982 III 1025).

Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat in Form einer Ermächtigung zum Abschluss von Investitionsschutzabkommen ist ihrerseits verfassungsmässig, da es sich um Verträge eng umschriebenen und in den wesentlichen Punkten stets wiederkehrenden Inhalts handelt. Durch diese Beschränkung des Umfangs der Ermächtigung wird das in Artikel 85 Ziffer 5 BV enthaltene Prinzip der Mitwirkung der Bundesversammlung beim Abschluss von Verträgen mit dem Ausland respektiert.

Vertragsabschlussermächtigungen der vorliegenden Art sind rechtsetzende Zuständigkeitsregeln im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes. Der vorliegende Bundesbeschluss untersteht deshalb als gesetzgeberischer Akt dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 89 Abs. 2 BV).

Liste der bisher geschlossenen Abkommen, die Bestimmungen über den Schutz und die Förderung von Investitionen enthalten

(Stand 31. August 1993)

	Datum der Unterschrift	Datum des Inkrafttretens
1. Abkommen betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen		
Tunesien	2. Dezember 1961	19. Januar 1964
Tansania	3. Mai 1965	16. September 1965
Costa Rica	1. September 1965	18. August 1966
Honduras	20. Juli 1966	
Ecuador	2. Mai 1968	11. September 1969
Südkorea	7. April 1971	7. April 1971
Uganda	23. August 1971	8. Mai 1972
Zaire	10. März 1972	10. Mai 1973
Ägypten	25. Juli 1973	4. Juni 1974
Indonesien	6. Februar 1974	9. April 1976
Sudan	17. Februar 1974	14. Dezember 1974
Jordanien	11. November 1976	2. März 1977
Syrien	22. Juni 1977	10. August 1978
Malaysia	1. März 1978	9. Juni 1978
Singapur	6. März 1978	3. Mai 1978
Mali	8. März 1978	8. Dezember 1978
Sri Lanka	23. September 1981	12. Februar 1982
¹⁾ Panama	19. Oktober 1983	22. August 1985
¹⁾ Marokko	17. Dezember 1985	12. April 1991
¹⁾ China	12. November 1986	18. März 1987
¹⁾ Bolivien	6. November 1987	13. Mai 1991
¹⁾ Türkei	3. März 1988	21. Februar 1990
¹⁾ Ungarn	5. Oktober 1988	16. Mai 1989
¹⁾ Uruguay	7. Oktober 1988	22. April 1991
¹⁾ Polen	8. November 1989	17. April 1990
¹⁾ Tschechoslowakei	5. Oktober 1990	7. August 1991
¹⁾ Sowjetunion	1. Dezember 1990	26. August 1991
¹⁾ Jamaika	11. Dezember 1990	21. November 1991
¹⁾ Argentinien	12. April 1991	6. November 1992
¹⁾ Ghana	8. Oktober 1991	16. Juni 1993
¹⁾ Bulgarien	28. Oktober 1991	
¹⁾ Kap Verde	28. Oktober 1991	6. Mai 1992
¹⁾ Chile	11. November 1991	
¹⁾ Peru	22. November 1991	

¹⁾ Abkommen unterzeichnet seit dem 14. Februar 1984

	Datum der Unterschrift		Datum des Inkrafttretens	
¹⁾ Paraguay	31. Januar	1992	28. September	1992
¹⁾ Vietnam	3. Juli	1992	3. Dezember	1992
¹⁾ Albanien	22. September	1992	30. April	1993
¹⁾ Estland	21. Dezember	1992		
¹⁾ Lettland	22. Dezember	1992	16. April	1993
¹⁾ Litauen	23. Dezember	1992	13. Mai	1993
¹⁾ Usbekistan	16. April	1993		
¹⁾ Belarus	28. Mai	1993		

2. Abkommen über Handelsverkehr, Investitionsschutz und Technische Zusammenarbeit

Niger	28. März	1962	17. November	1962
Guinea	26. April	1962	29. Juli	1963
Elfenbeinküste	26. Juni	1962	18. November	1962
Senegal	16. August	1962	13. August	1964
Kongo (Brazzaville)	18. Oktober	1962	11. Juli	1964
Kamerun	28. Januar	1963	6. April	1964
Togo	17. Januar	1964	9. August	1966
Madagaskar	17. März	1964	31. März	1966
Malta	20. Januar	1965	23. Februar	1965
Benin	20. April	1966	6. Oktober	1973
Tschad	21. Februar	1967	31. Oktober	1967
Burkina Faso	6. Mai	1969	15. September	1969
Gabun	28. Januar	1972	18. Oktober	1972
Mauretanien	9. September	1976	30. Mai	1978

3. Abkommen über Handelsverkehr und Investitionsschutz

Rwanda	15. Oktober	1963	15. Oktober	1963
Zentralafrikanische Republik	28. Februar	1973	(prov.) 4. Juli	1973

4. Freundschafts- und Handelsverträge mit Investitionsschutzklausel

Liberia	23. Juli	1963	22. September	1964
---------	----------	------	---------------	------

Bundesbeschluss *Entwurf*
betreffend den Abschluss von Abkommen über
den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen

Verlängerung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 1993¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 27. September 1963²⁾ betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum 13. Februar 2004 verlängert.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt rückwirkend auf den 14. Februar 1994 in Kraft.

6410

¹⁾ BBl 1993 IV 254

²⁾ SR 975

Botschaft über die Verlängerung des Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen vom 20. Oktober 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.086
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1993
Date	
Data	
Seite	254-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 833

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.